

# **Newsletter**

## ***Inhalt***

<b>BGH fordert mehr Transparenz bei Energiepreiserhöhungen (Forts.)</b>	<b>2</b>
<b>BGH entscheidet über den Effizienzvergleich der 2. Regulierungsperiode – Einbeziehung der regionalen Ferngasnetzbetreiber zu beanstanden</b>	<b>3</b>
<b>OLG Schleswig zur Nachprüfungstiefe bei Konzessionsvergaben</b>	<b>3</b>
<b>BNetzA veröffentlicht neuen Leitfaden zum Einspeisemanagement</b>	<b>4</b>
<b>BNetzA führt Festlegungsverfahren zur Marktkommunikation durch</b>	<b>5</b>
<b>BDEW veröffentlicht Anwendungshilfe Konzessionen</b>	<b>5</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>7</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>7</b>

---

## **BGH fordert mehr Transparenz bei Energiepreiserhöhungen (Forts.)**

***In Newsletter Ausgabe 9 / 2018 hatten wir bereits erste Informationen zum Urteil des BGH, Urt. v. 6. Juni 2018, Az. VIII ZR 247/17) mitgeteilt. Nunmehr hat der BGH die ausführlichen Urteilsgründe veröffentlicht.***

Die Verbraucherzentrale NRW hatte gegen ein Energieversorgungsunternehmen geklagt. Das beklagte EVU hatte im Jahr 2016 lediglich auf eine Anpassung der Netznutzungsentgelte sowie der Steuern und Abgaben verwiesen, obwohl die Preiserhöhung auch noch auf andere Kostenfaktoren zurückzuführen war. Ferner hatte es den grundversorgten Stromkunden mit der Preisänderung nicht zugleich auch die vollständigen Kostenfaktoren (jeweils untergliedert nach altem Preis/neuem Preis) in übersichtlicher Form angegeben.

Für den BGH war dies nicht ausreichend. Die Entscheidungsgründe des BGH bestätigen nun folgendes:

Bei Preisänderungen in der Grundversorgung mit Strom müsse das EVU jeden Preisbestandteil, der sich verändert hat, angeben. Aufgezeigt werden müssen nicht nur Preisfaktoren, die sich erhöht haben, vielmehr seien - wie der BGH ausführt - auch Angaben dazu erforderlich, welche Kostenfaktoren gesunken sind. Weiter reiche es nicht aus, sämtliche (zukünftigen) Preisbestandteile tabellarisch aufzulisten und es dem Kunden zu überlassen, daraus Umfang, Anlass und Voraussetzung für die Preisanpassung durch einen Abgleich der Preisbestandteile selbst zu ermitteln. Vielmehr sei eine Gegenüberstellung aller bisherigen sowie zukünftigen Preisbestandteile erforderlich.

Gemäß § 5 Abs.2 Satz 2 StromGKV ist das EVU verpflichtet, zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe von beabsichtigten Preisänderungen in übersichtlicher Form eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderung auf der Internetseite zu veröffentlichen. Um die vom Verordnungsgeber angestrebte Kostentransparenz zu gewährleisten, sei es erforderlich, dass Kunden aus der brieflichen Mitteilung selbst erschließen können, welche Preisfaktoren sich im Einzelnen in welcher Höhe und in welcher Richtung verändert haben.

Ziel sei es, den Kunden im Falle einer Preisänderung vorab eine bessere Einschätzung der energiewirtschaftlichen Leistung seines EVU und der nicht beeinflussbaren Kostenfaktoren zu informieren, ihn in die Lage zu versetzen, den Wert der energiewirtschaftlichen Leistung des Versorgers zu bewerten und ihm eine anbieterübergreifende Vergleichsmöglichkeit zu bieten.

Das Urteil des BGH dürfte auch für die Gasgrundversorgung maßgeblich sein. Gerne unterstützen wir Sie bei der Ankündigung und Durchführung von Preisanpassungen im Tarif- und Sonderkundenbereich und stellen Ihnen regelmäßig aktualisierte Vertragspakete zur Verfügung.

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 2080  
E-Mail: [dirk-henning.meier@de.pwc.com](mailto:dirk-henning.meier@de.pwc.com)

---

## ***BGH entscheidet über den Effizienzvergleich der 2. Regulierungsperiode – Einbeziehung der regionalen Ferngasnetzbetreiber zu beanstanden***

***Der Bundesgerichtshof hat am 12. Juni 2018 unter Anderem in einem von PwC Legal geführten Rechtsbeschwerdeverfahren den Effizienzvergleich für die zweite Regulierungsperiode Gas beanstandet. Die betroffenen Regulierungsbehörden müssen daher unter Beachtung der Rechtsauffassung des BGH die Effizienzwerte der betroffenen Netzbetreiber neu berechnen.***

Hintergrund des Beschwerdeverfahrens war die Frage, ob und, wenn ja, wie die fünf ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) in den Effizienzvergleich Gas der zweiten Regulierungsperiode der Verteilernetzbetreiber (VNB) einbezogen werden dürfen. Gerügt wurde die fehlende strukturelle Vergleichbarkeit der VNB gegenüber den FNB. Diese Frage hat der BGH am 10. April 2018 in drei verbundenen Rechtsbeschwerdeverfahren gemeinsam verhandelt, nachdem mehrere Beschwerden gegen das methodische Vorgehen der Bundesnetzagentur beim OLG Düsseldorf erfolglos blieben. In der mündlichen Verhandlung wurden insbesondere die Definition des VNB, die Vergleichsgruppenbildung, die Parameterauswahl sowie die Ausreißeranalyse kontrovers diskutiert.

Bevor konkretere Aussagen über den Beschluss des BGH getroffen werden können, müssen noch die Beschlussgründe abgewartet werden. Eines steht jedoch bereits schon fest: Die Entscheidung wird über die entschiedenen Fälle hinaus – auch für die dritte Regulierungsperiode – Bedeutung haben.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981- 1603

E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

Christoph Fabritius, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4742 |

E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

## ***OLG Schleswig zur Nachprüfungstiefe bei Konzessionsvergaben***

***Mit Urteil vom 16. April 2018 (Az. 16 U 110/17 Kart) hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) eine weitere Entscheidung zur Nachprüfungstiefe bei Auswahlentscheidungen bei Anwendung der sog. relativen bzw. vergleichende Bewertungsmethode getroffen und den gemeindlichen Entscheidungsspielraum bei Aufstellung des Kriterienkatalogs sowie Auswertung der Angebote gestärkt.***

Das OLG bestätigte ferner die Gewichtung der Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit 70 % und der Belange der örtlichen Gemeinschaft mit 30 %, welche bereits das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur im gemeinsamen Leitfaden als „safe harbour“ bezeichneten. Wie bereits einige weitere Oberlandesgerichte in letzter Zeit unterstrich auch das OLG Schleswig, dass die Gemeinden bei der Ausgestaltung ihrer Kriterienkataloge einen gewissen Spielraum hätten, der gerichtlich nur beschränkt überprüfbar sei.

---

Auch bei der Beurteilung stehe den Gemeinden ein solcher Beurteilungsspielraum zu. Jedoch sei die darauf basierende Auswahlbegründung transparent auszugestalten. Nach Ansicht des Senats könne man hierzu aber nicht verlangen, dass stets eine vollständige Gegenüberstellung aller einzelnen Elemente der gegeneinander zu bewertenden Angebote erfolgen müsse. Eine solche Gegenüberstellung sei allerdings immer, aber auch nur dann erforderlich, wenn ohne sie die Bewertung nicht nachzuvollziehen sei. Hieraus resultiere aber keine Verpflichtung zur Offenlegung des obsiegenden Angebots.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 7259  
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 1509  
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

## ***BNetzA veröffentlicht neuen Leitfaden zum Einspeisemanagement***

***Der neue Leitfaden 3.0 vom 25. Juni 2018 ersetzt den alten Leitfaden 2.1 aus dem Jahr 2014. Ziel ist es, das Grundverständnis der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Anwendung der Regelungen zum Einspeisemanagement darzulegen und in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheiten zu mindern.***

Zum Hintergrund: Auf Grundlage der § 13 Abs. 2, 3 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 14, 15 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. § 3 Abs. 1 S. 1, 3 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) kann der verantwortliche Netzbetreiber die Einspeisung aus EE- und KWK-Anlagen vorübergehend abregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren. Der neue Leitfaden zum Einspeisemanagement konkretisiert den Rahmen in diesen Fällen und besteht aus drei Abschnitten: (1) Erläuterungen zur Rangfolge der möglichen Maßnahmen bei Netzengpässen, (2) die Ermittlung der Entschädigungshöhe und (3) die Berücksichtigung von Entschädigungszahlungen in den Netzentgelten. Im Rahmen des neuen Leitfadens zum Einspeisemanagement wurden wesentliche Änderungen lediglich im Abschnitt (2) vorgenommen.

Die BNetzA führt hier unter anderem aus, wie die Ermittlung von Entschädigungen für direkt-vermarktete EEG-Anlagen zu erfolgen hat. Es ist jedoch zu beachten, dass die Situation, in der ein Dritter und nicht der Anlagenbetreiber selbst der Bilanzkreisverantwortliche ist, **rechtlich ungeklärt** ist. Der Dritte hat grundsätzlich keinen Anspruch aus § 15 EEG. Fraglich ist, ob er einen Anspruch aus dem zivilrechtlichen Institut der Drittschadensliquidation haben könnte. Hierzu hat das Landgericht Bayreuth mit Urteil vom 19. März 2018 (Az. 13 HK O 29/16, noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass bei einem Direktvermarktungsunternehmen die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation, insbesondere im Hinblick auf die Billigkeit und die Zufälligkeit der Schadensverlagerung, nicht gegeben sind. Es bleibt abzuwarten, wann und wie dieser Rechtsunsicherheit durch die Rechtsprechung und /oder den Gesetzgeber abgeholfen wird. Darüber hinaus enthält der zweite Teil des neuen Leitfadens zum Einspeisemanagement weitere Ausführungen zum Einspeisemanagement bei KWK-Anlagen und, wie mehrere Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden können.

Bei weiteren Fragen zum neuen Leitfaden zum Einspeisemanagement stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

---

Eric H. Glattfeld, Rechtsanwalt, Tel.: +49 89 5790- 6026  
E-Mail: eric.holger.glattfeld@de.pwc.com

Nora Grabmayr, Rechtsanwältin, Tel.: +49 89 5790 - 6116  
E-Mail: nora.grabmayr@de.pwc.com

## ***BNetzA führt Festlegungsverfahren zur Marktkommunikation durch***

***Der Konsultationsentwurf der BNetzA vom 15. Juni 2018 zielt auf die Anpassung der Marktkommunikation an die Anforderungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ab.***

Die momentan geltende Übergangsregelung für die Sparte Strom auf Grundlage des § 60 Abs. 2 S. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Der Netzbetreiber ist aufgrund dieser Regelung weiterhin berechtigt, die Messdaten aufzubereiten und zu übermitteln. Ab dem 1. Januar 2020 gilt, dass gemäß § 60 Abs. 1 MsbG alle erhobenen Messwerte ausschließlich vom sogenannten Messstellenbetreiber aufzubereiten und zu verteilen sind.

Die BNetzA hat insgesamt vier Konsultationsentwürfe zu verschiedenen Prozessen er- bzw. überarbeitet, nämlich die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE), die Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (MPES), die Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM) sowie die Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBis). Ziel ist es, die Integration von intelligenten Messsystemen (iMs) zu ermöglichen und den Datenaustausch sicherzustellen.

Die BNetzA hat nun die Verbände BDEW und VKU gebeten, Vorschläge für Anpassungen an den existierenden Festlegungen zu erarbeiten und der Beschlusskammer 6 vorzulegen. Frist zur Einreichung der Vorschläge ist der 20. Juli 2018. Laut Bekanntmachung der BNetzA beabsichtigt sie, die Änderungen zum 1. Dezember 2019 für verbindlich zu erklären. Es ist allerdings anzunehmen, dass vorher ein weiteres Konsultationsverfahren stattfinden wird.

Bei weiteren Fragen zur Marktkommunikation stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Eric H. Glattfeld, Rechtsanwalt, Tel.: +49 89 5790- 6026  
E-Mail: eric.holger.glattfeld@de.pwc.com

Nora Grabmayr, Rechtsanwältin, Tel.: +49 89 5790 - 6116  
E-Mail: nora.grabmayr@de.pwc.com

## ***BDEW veröffentlicht Anwendungshilfe Konzessionen***

***Die aktuelle Anwendungshilfe des BDEW tritt die Nachfolge des Leitfadens Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben in der Strom- und Gasversorgung vom 9. November 2010 an.***

Die Anwendungshilfe stellt die Themen Konzessionsvertragsrecht und Konzessionsabgaben aktuell, praxisgerecht und nachfrageorientiert in einem Dokument dar und löst den

---

inhaltlich überholten BDEW-Leitfaden zu dem Thema aus dem Jahr 2010 ab. Neu enthalten sind im Konzessionsvertragsrecht die ergangene Rechtsprechung, insbesondere des BGH sowie die Novelle des Auswahlverfahrens nach den §§ 46 ff. EnWG aus dem Jahr 2017. Der Teil zu den Konzessionsabgaben wurde u.a. um die Rechtsprechung zu Schwachlasttarifen und zum Grenzpreis Gas sowie um Themen wie Mieterstrom oder Bahnstrom ergänzt.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 7259  
E-Mail: [bjoern.jacob@de.pwc.com](mailto:bjoern.jacob@de.pwc.com)

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Peter Mussaeus  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
*Berlin*  
+49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)